

Köln, 13. März 2018

### **Neue Broschüre „Transporte, Lieferungen und Umzüge in der Autofreien Siedlung“**

Liebe Bewohnerinnen und Bewohner der Autofreien Siedlung,

zusammen mit diesem Informationsschreiben übereichen wir Ihnen unsere neue Broschüre. Diese soll Ihnen eine Hilfestellung zur Lösung der verschiedenen Transportbedürfnisse bieten und Ihnen die vielfältigen Angebote von Nachbarn60 zeigen, die Sie als Vereinsmitglied nutzen können.

Erlauben Sie uns bei der Gelegenheit noch einige Anmerkungen zur Autofreiheit.

#### **Was bedeutet Autofreiheit im Alltag der Autofreien Siedlung?**

unsere Siedlung ist aus Sicht der meisten ihrer Bewohner\*innen eine Oase,

- in der Kinder auf allen Wegen gefahrlos spielen können,
- wo Wege und Straßen zum Lebensraum mit einer hohen Aufenthaltsqualität werden,
- wo sich die Menschen jeden Alters in ihrem eigenen Tempo bewegen und begegnen können,
- wo auch gerne Stühle und Bänke herausgestellt werden, um gemeinsame Zeit zu verbringen.

#### **Wodurch wird diese Oase abgesichert?**

Da gibt es primär die rechtliche Widmung des gesamten Innenbereichs der Autofreien Siedlung als Fußgängerzone / „Radfahrer frei“. Immer und überall ist auf den schwächeren Verkehrsteilnehmer Rücksicht zu nehmen.

Darüber hinaus soll mit der Autofreien Siedlung das Wohnen ohne eigenes Kfz gefördert werden; die Siedlung wurde aus diesem Grund bereits als „Oase“ angelegt.

#### **Befahrbarkeit der Siedlung durch Kraftfahrzeuge**

Durch die Regeln zur Befahrbarkeit der Siedlung wird die oben beschriebene Oase geschützt. Ein wichtiger Punkt dabei ist ein möglichst weitgehender Schutz vor dem Befahren der Siedlung mit Kraftfahrzeugen. Dies bedeutet im Einzelnen:

Feuerwehr, Krankenwagen und Polizei sind selbstverständlich in allen Not- und Gefahrensituationen jederzeit berechtigt, auch mit Autos die Siedlung zu befahren.

Für alle anderen gilt: Die Einfahrt in die Siedlung mit Auto oder anderen Kraftfahrzeugen ist nur mit einer schriftlichen Ausnahmegenehmigung möglich. Sie wird vom Ordnungsamt für einen definierten Zeitraum gebührenpflichtig erteilt und muss in dem berechtigten Fahrzeug offen sichtbar ausliegen. Dies gilt nicht nur für Umzüge, sondern auch für Anlieferungen von Handwerkern, Lieferungen größerer Gegenstände etc. Die Broschüre informiert Sie unter Punkt 5 darüber, wie Sie eine Ausnahmegenehmigung beim Ordnungsamt beantragen. Auch zeigt die Broschüre, dass so mancher größere Transport durchaus mit anderen Mitteln (z.B. Schwerlastwagen) bewerkstelligt werden kann.

Wir wünschen viel Freude und Anregungen beim Studium der neuen Broschüre.

Mit freundlichen Grüßen

Nachbarn60 e.V. - Arbeitsgruppe „Für den Erhalt der Autofreiheit“ ([info@nachbarn60.de](mailto:info@nachbarn60.de))